



**Mitteilungen des
Gemeinderats zur
Urnenabstimmung
vom 11. März 2012**

Nr. 135

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 haben die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über die Teilrevision II der Gemeindeordnung vom 28.11.1999, mit Änderungen vom 28.08.2011, abzustimmen.

Teilrevision II der Gemeindeordnung (GO)

Die Vorlage auf einen Blick

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die folgenden Punkte geregelt werden:

- Aufheben der Altersbeschränkung des Gemeindepräsidiums (Artikel 9)
- Aufnahme des Rechnungsprüfungsorgans in die Gemeindeorgane (Artikel 24)
- Aufheben der Fürsorge- und Vormundschaftskommission mit gleichzeitigem Einsetzen einer Sozialkommission (Artikel 28 und 41, Anhang II)
- Präzisieren von Artikel 42 Absatz 1

Aufheben der Altersbeschränkung des Gemeindepräsidiums

(Artikel 9)

Ein Gutachten¹ hält fest, dass Altersgrenzen für politische Ämter grundsätzlich diskriminierend und damit unzulässig sind. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Gemeinderat deshalb angewiesen, bei Gelegenheit Artikel 9 Buchstabe b der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der Gutachter wäre es allenfalls zulässig, bei einem Vollamt wie es in Ittigen besteht, eine Altersgrenze von 70 Jahren vorzusehen. Davon soll jedoch abgesehen werden. Der Gemeinderat möchte grundsätzlich auf eine Altersgrenze verzichten, weil diese kaum jedem Einzelfall gerecht werden kann. Letztlich entscheiden die Stimmberechtigten, wen sie als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten wählen. Zudem besteht auch bei einer Altersgrenze von 70 Jahren keine Gewissheit, dass ein Gericht in einem Beschwerdeverfahren eine solche Bestimmung als nicht-diskriminierend beurteilen würde.

Der Gemeinderat empfiehlt daher, die Altersbeschränkung ersatzlos aufzuheben.

¹ Gutachten «Zulässigkeit von Altersgrenzen für politische Ämter aus Sicht der Grundrechte», von Prof. Dr. Markus Schefer und Prof. Dr. René Rhinow vom 09.01.2003.

Aufnahme des Rechnungsprüfungsorgans (Artikel 24)

Artikel 30 Absatz 2 der Gemeindeordnung bestimmt, dass die Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung wählt. Das AGR hat darauf hingewiesen, dass in der Aufzählung der Gemeindeorgane das Rechnungsprüfungsorgan fehlt. Dieser Mangel soll behoben werden, indem in der Aufzählung der Organe unter Artikel 24 Buchstabe c das Rechnungsprüfungsorgan ausdrücklich erwähnt wird. Der bisherige Buchstabe c wird neu zu Buchstabe d.

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung. Der Inhalt des Artikels bleibt unverändert.

Aufheben der Fürsorge- und Vormundschaftskommission mit gleichzeitigem Einsetzen einer Sozialkommission (Artikel 28 und 41, Anhang II)

Nach Bundesgesetzgebung sind vormundschaftliche Entscheide ab 01.01.2013 von professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu fällen. Mit dieser Neuerung dürfen sich rein politisch zusammengesetzte Kommissionen oder der Gemeinderat nicht mehr mit derartigen Entscheiden befassen. Es obliegt den Kantonen, zu entscheiden, wie die neuen Fachbehörden zu organisieren sind und ob der Kanton oder die Gemeinden die Trägerschaft zu übernehmen hat.

Im Kanton Bern hat der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im November 2011 entschieden, eine kantonale Lösung einzuführen. Ausgehend davon haben die Gemeinden ihre Bestimmungen anzupassen. In Ittigen sind die Bestimmungen über den Bereich Vormundschaft in der Gemeindeordnung enthalten. Sie sind ausser Kraft zu setzen. Die kantonalen Fachbehörden werden ihre Arbeit, ausgehend vom Bundesrecht, am 01.01.2013 aufnehmen. Die Gemeindeordnung vom 28.11.1999, mit Änderungen vom 28.08.2011, ist daher der vorliegenden Teilrevision zu unterziehen.

Im Sozialhilfereich bestehen in Ittigen aktuell zwei Kommissionen: Einerseits die in der Gemeindeordnung verankerte Fürsorge- und Vormundschaftskommission (FVK), andererseits die Kommission für Gesundheit, Integration und Prävention (GIP). Die GIP ist in der durch den Gemeinderat erlassenen Verwaltungsverordnung verankert.

Die FVK hat sich schwergewichtig mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht befasst. Durch die Kantonalisierung dieses Gebiets fallen rund drei Viertel ihrer Aufgaben weg.

Entsprechend ihrem Namen ist die GIP für Gesundheits-, Integrations- und Präventionsfragen zuständig. Auch der Aufgabenbereich der GIP hat sich stark verändert. Auf den 01.01.2011 wurde die offene Kinder- und Jugendarbeit regionalisiert. Ittigen arbeitet als Sitzgemeinde seither mit der Gemeinde und der Kirchgemeinde Bolligen zusammen. Die Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit Ittigen-Bolligen sind durch die Neuorganisation von der GIP an einen Strategischen Ausschuss (StratA) übertragen worden. Der Aufgabenbereich der GIP hat sich daher ebenfalls stark reduziert.

Bedingt durch diese Ausgangslage haben sich der Gemeinderat, die FVK und die GIP mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Kommissionen im Sozialbereich ab 01.01.2013 zu organisieren sind. Verschiedene Varianten wurden geprüft. Diskutiert wurde unter anderem:

- welches Gremium ab 01.01.2013 die Aufgabe der Sozialbehörde zu übernehmen hat,
- ob das Weiterführen der beiden Kommissionen trotz der stark reduzierten Aufgaben oder das Zusammenlegen der beiden Gremien sinnvoller ist,
- wie die Zusammensetzung (fachlich, politisch) der zukünftigen Gremien bzw. des zukünftigen Gremiums sein könnte und welches die Aufgaben wären,
- wer das Präsidium der Kommission zu übernehmen hat.

Nach gründlichem Abwägen der Vor- und Nachteile hat sich der Gemeinderat für folgenden Lösungsansatz entschieden:

- Sozialbehörde – Das kantonale Sozialhilfegesetz sieht den Gemeinderat als Sozialbehörde vor, sofern die Gemeinde keine andere Ordnung festlegt. Dem Gemeinderat erscheint es wichtig, dass er weiterhin als politische Behörde die Verantwortung über die Sozialhilfe trägt. Dies ist bereits heute so geregelt. Da sich diese Lösung bewährt hat, soll sie beibehalten werden. Als Sozialbehörde ist daher weiterhin der Gemeinderat vorgesehen.
- Einsetzen einer Sozialkommission – Für den gesamten Sozialhilfebereich, beinhaltend die individuelle (persönliche und wirtschaftliche) und die institutionelle Sozialhilfe, soll künftig eine einzige Kommission zuständig sein. Die stark reduzierten Aufgabengebiete der bisherigen Kommissionen (FVK

und GIP) zusammen zu legen, macht Sinn und fördert die Effizienz. Es wird möglich, Schnittstellen zu minimieren und vernetzt zu arbeiten.

- Wahl der Sozialkommission – Die Sozialkommission wird sich mit vielfältigen Fragen aus dem Sozialhilfebereich auseinander zu setzen haben. Sie wird vorwiegend vorberatend für den Gemeinderat tätig sein. Es ist daher wichtig, dass in der Kommission nebst politischen Vertreterinnen und Vertretern Personen mitarbeiten, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder der Sozialkommission soll deshalb nicht durch die Stimmberechtigten sondern durch den Gemeinderat erfolgen.
- Präsidium der Sozialkommission – Um eine reibungslose Kommunikation zwischen der beratenden Kommission und dem Gemeinderat sicherzustellen, soll die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Kommission präsidieren. Schnittstellenprobleme zwischen Gemeinderat, Kommission und operativer Ebene können so minimiert werden.
- Zusammensetzung der Sozialkommission – Aus fachlicher Sicht wäre es von Vorteil, wenn sich die Sozialkommission ausschliesslich aus Fachpersonen zusammensetzen würde. Dem Gemeinderat ist es jedoch wichtig, nebst dem Fachwissen auch der politischen Wahrnehmung grosse Bedeutung beizumessen. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Sozialkommission sowohl politisch wie auch fachlich mit insgesamt neun Mitgliedern zu besetzen. Vorgesehen ist, nebst dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin Soziales (Präsidium), fünf Mitglieder nach politischen und drei Mitglieder nach fachlichen Kriterien zu wählen.
- Wahl nach politischen Kriterien – Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Wahl der fünf «politischen» Kommissionsmitglieder den Anspruch der Parteien nach Artikel 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Demnach ist für die Zusammensetzung der Kommission das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl massgebend. Der Gemeinderat wählt dabei aufgrund der Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen die Mitglieder. Die Parteizugehörigkeit der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers (Präsidium) wird bei der Berechnung der Parteiansprüche berücksichtigt.
- Wahl nach fachlichen Kriterien – Der Gemeinderat wählt die anderen drei Kommissionsmitglieder nach fachlichen Kriterien. Um die Auswahl geeigneter Mitglieder nicht einzuschränken, sind keine einengenden Kriterienvorgaben vorgesehen. Die fachliche Eignung wird sich vor allem in der beruflichen Tätigkeit der in Frage kommenden Kandidatinnen und

Kandidaten äussern. Den verschiedenen Aufgabengebieten der Sozialkommission wird dabei Rechnung zu tragen sein.

- Zuständigkeiten der Sozialkommission – Der Sozialkommission sollen alle im Sozialhilfeumfeld zu treffenden Arbeiten obliegen. Es sind dies namentlich:
 - Vorbereiten aller Entscheide des Gemeinderats im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe, der Prävention, der Integration und des Gesundheitswesens unter Vorbehalt der Vorgaben der übergeordneten Sozialhilfegesetzgebung und der besonderen Bestimmungen über die Kinder- und Jugendarbeit.
 - Erheben aller Controlling- und Planungsdaten zuhanden des Gemeinderats.
 - Prüfen einzelner Dossiers der individuellen Sozialhilfe. Dazu kann die Kommission im Rahmen der verfügbaren Mittel eine geeignete externe Revisionsstelle beauftragen. Der Umfang der externen Revision wird durch die im Voranschlag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestimmt.
 - Antrag an den Gemeinderat für das Beheben von Mängeln, welche bei der Dossierüberprüfung festgestellt wurden.

- Kinder- und Jugendarbeit – Die Sozialkommission wird nicht für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sein. Dieser Bereich wird weiterhin zusammen mit der Einwohner- und der Kirchgemeinde Bolligen betreut. Für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit ist der Strategische Ausschuss der offenen Kinder- und Jugendarbeit Ittigen-Bolligen zuständig. Grundlage dieser interkommunalen Zusammenarbeit sind das durch die Stimmberechtigten am 02.12.2010 genehmigte Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit sowie der darauf basierende Zusammenarbeitsvertrag. Dieser Bereich der institutionellen Sozialhilfe wird deshalb bei den Zuständigkeiten der Sozialkommission ausdrücklich vorbehalten.

Präzisieren von Artikel 42 Absatz 1

Nach Artikel 42 Absatz 1 ist der Gemeinderat ermächtigt, durch Verordnung weitere Kommissionen einzusetzen. Nach massgebender Bundesrechtspraxis dürfen Gremien, die durch eine Verordnung eingesetzt werden, über keine Entscheidbefugnisse verfügen. Kommissionen mit Entscheidbefugnissen bedürfen einer reglementarischen Grundlage. Ausgehend davon ist die Bestimmung in diesem Artikel zu präzisieren indem explizit von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis gesprochen wird.

Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen zur Vormundschaft sind aufgrund des Bundesrechts zwingend auf den 01.01.2013 in Kraft zu setzen. Es erscheint dem

Gemeinderat sinnvoll, alle mit dieser Teilrevision vorzunehmenden Änderungen der Gemeindeordnung ebenfalls auf 01.01.2013 in Kraft zu setzen (Artikel 46 Absatz 6).

Stellungnahme des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision II der Gemeindeordnung ist durch übergeordnetes Recht bedingt. Das AGR hat die zur Abstimmung vorliegenden Änderungen im Rahmen der Vorprüfung befürwortet.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision II der Gemeindeordnung vom 28.11.1999, mit Änderungen vom 28.08.2011, zuzustimmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich mit den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen und formellen Anpassungen der zweiten Teilrevision der Gemeindeordnung auseinander gesetzt.

Die vorgesehene Teilrevision wurde durch das AGR vorgeprüft. Es handelt sich zu einem grossen Teil um zwingende Anpassungen. Die Änderungen sind in der Botschaft nachvollziehbar und detailliert erläutert.

Besonders hervorzuheben ist das Zusammenlegen der Fürsorge- und Vormundschaftskommission (FVK) mit der Kommission für Gesundheit, Integration und Prävention (GIP) in eine einzige, sogenannte Sozialkommission. Diese Anpassung ist eine direkte Folge des per 01.01.2013 in Kraft tretenden neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die vorgeschlagene Zusammensetzung mit drei ausgewiesenen Fachpersonen, die über eine entsprechende Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet verfügen, und sechs politisch gewählten Mitgliedern (inklusive dem Departementsvorstehenden) erachtet die GPK als verhältnismässig, ausgewogen und dieser wichtigen Aufgabe sachlich gerecht werdend.

Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt die zweite Teilrevision der Gemeindeordnung vom 28.11.1999, mit Änderungen vom 28.08.2011, ohne Vorbehalt.

Änderungen der Gemeindeordnung auf einen Blick

Die beantragen Anpassungen der Gemeindeordnung vom 28.11.1999, mit Änderungen vom 28.08.2011, führen zu folgendem neuem Wortlaut:

Die zur Abstimmung stehenden Änderungen in der Gemeindeordnung sind kursiv und unterstrichen dargestellt.

Wählbarkeit	<p>Art. 9 Wählbar sind</p> <p><i>a als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</i></p> <p><i>b gestrichen</i></p> <p><i>c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</i></p>
Organe	<p>Art. 24 Organe der Gemeinde sind</p> <p><i>a die Stimmberechtigten,</i></p> <p><i>b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden,</i></p> <p><i>c das Rechnungsprüfungsorgan</i></p> <p><i>d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</i></p>
Urnenabstimmung Wahlen	<p>Art. 28 ¹ unverändert</p> <p>² Sie (die Stimmberechtigten) wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren</p> <p><i>a die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderats,</i></p> <p><i>b die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,</i></p> <p><i>c gestrichen</i></p> <p><i>d die sieben Mitglieder der Schulkommission.</i></p> <p>³ unverändert</p>

<p>Ständige Kommissionen</p> <p>a der Stimmberechtigten (<u>Gemeindeordnung</u>)</p>	<p>Art. 41 ¹ Ständige Kommissionen sind</p> <p>a die Geschäftsprüfungskommission,</p> <p>b <u>die Sozialkommission</u></p> <p>c die Schulkommission.</p> <p>² Mitgliederzahl, <u>Wahlorgan</u>, Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen nach Absatz 1 ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.</p>
<p>des Gemeinderats (<u>Verordnung</u>)</p>	<p>Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere, <u>nicht entscheidbefugte</u> Kommissionen einsetzen.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 46 ¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>⁶ <u>Die von den Stimmberechtigten am ... angenommenen Änderungen der Art. 9 Bst. a und b, Art. 24 Bst. c, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer II, treten auf den 01.01.2013 in Kraft.</u></p>

Anhang zur Gemeindeordnung	
Anhang II «Fürsorge- und Vormundschaftskommission» – aufgehoben.	
	<i>II Sozialkommission (neu)</i>
<u>Mitgliederzahl</u>	¹ <u>Die Sozialkommission besteht aus neun Mitgliedern.</u>
<u>Vorsitz</u>	² <u>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist Mitglied der Sozialkommission und präsidiert diese.</u>
<u>Wahlbehörde</u>	³ <u>Der Gemeinderat wählt die zusätzlichen acht Mitglieder der Sozialkommission wie folgt:</u> a <u>fünf Mitglieder nach Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wobei die Parteizugehörigkeit des Kommissionspräsidiums bei der Berechnung der Ansprüche zu berücksichtigen ist,</u> b <u>drei Mitglieder, welche aufgrund ihrer fachlichen Eignung gewählt werden.</u> ⁴ <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes über den Minderheitenschutz.</u>
<u>Sozialbehörde</u>	⁵ <u>Der Gemeinderat ist Sozialbehörde und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten.</u>
<u>Zuständigkeiten der Sozialkommission</u>	⁶ <u>Der Sozialkommission obliegen folgende Zuständigkeiten:</u> a <u>Vorbereiten aller Entscheide des Gemeinderats im Bereich der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe, der Prävention, der Integration und des Gesundheitswesens, unter Vorbehalt der Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung und der besonderen Bestimmungen über die Kinder- und Jugendarbeit,</u> b <u>Erheben aller Controlling- und Planungsdaten zuhanden des Gemeinderats,</u> c <u>Prüfen einzelner Dossiers der individuellen Sozialhilfe, wobei die Kommission im Rahmen der verfügbaren Mittel eine geeignete externe Revisionsstelle mit der Dossierprüfung beauftragt,</u> d <u>Antrag an den Gemeinderat zur Behebung festgestellter Mängel bei der Dossierprüfung nach Bst. c.</u>
<u>Konstituierung</u>	⁷ <u>Die Sozialkommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Abs. 2 selbst.</u>



Papier: Refutura FSC (100% Altpapier, CO₂-neutral)